

**Information für Masterabsolventen (Psychologie)
über die Aufnahme in die Ausbildung zum
Psychologischen Psychotherapeuten am
Adolf-Ernst-Meyer-Institut für Psychotherapie
(Stand: 23.10.2013)**

Das Formular zur Anmeldung für die Ausbildung am Institut findet sich im Internet unter:

<http://www.aemi.de/formularepdf/anmeldung/AEMI-anmeldung.pdf>

1.) Voraussetzungen zur Aufnahme am Institut:

- Persönliche Eignung:

Diese wird festgestellt in zwei Zulassungsinterviews, zu denen wir Sie nach ihrer Anmeldung einladen. Diese einstündigen Zulassungsinterviews haben nicht den Charakter typischer ‚Bewerbungsgespräche‘. Wir möchten etwas über Ihre Motivation erfahren, später psychotherapeutisch tätig zu werden, uns interessiert, warum Sie sich für die Tiefenpsychologie entschieden haben und möchten etwas über ihre persönliche und berufliche Entwicklung erfahren.

Die Zulassung durch das Institut erfolgt durch den Trägerverein des Adolf-Ernst-Meyer Institut für Psychotherapie, die Arbeitsgemeinschaft Psychotherapie am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf e.V.. Diese Zulassung bedeutet, dass Sie die Ausbildung am AEMI beginnen können. Über die spätere Zulassung zur Staatsprüfung entscheidet allein die zuständige Behörde. Dabei müssen zunächst die formalen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

- Studienvoraussetzungen:

Abgeschlossener Hochschulabschluss in Psychologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, welcher das Fach Klinische Psychologie eingeschlossen hat. Bei einem Bachelor/Masterstudium muss die Klinische Psychologie in jedem Fall im Masterstudiengang enthalten sein und dort zumindest mit einer Modulabschlussprüfung belegt sein. Im Bachelorstudiengang kann Klinische Psychologie enthalten sein, muss es aber nicht.

2.) Der Zugang zur Ausbildung ist geregelt im Psychotherapeutengesetz (PsychThG) vom 16. Juni 1998¹, § 5 Abs. 2. Als formale Voraussetzung ist dort benannt:

- „a) eine im Inland an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule bestandene Abschlußprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt und gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes der Feststellung dient, ob der Student das Ziel des Studiums erreicht hat,
- b) ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes gleichwertiges Diplom im Studiengang Psychologie oder
- c) ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium der Psychologie“

¹ (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch Artikel 34a des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist.

Nach Umstellen des Diplomstudiengangs auf Bachelor- und Masterstudium wurde das Psychotherapeutengesetz nicht angepasst. Bis eine entsprechende Anpassung bzw. Novellierung erfolgt, muss nachgewiesen sein, dass eine ausreichende Gleichwertigkeit des Studiums und Abschlusses mit dem Diplom Abschluss in Psychologie besteht.

3.) Die zuständige Behörde in Hamburg für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen ist gegenüber den gemäß § 6 PsychThG anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsstätten:

**Behörde für Gesundheit
und Verbraucherschutz (BGV)**

Amt für Gesundheit
- Öffentlicher Gesundheitsschutz –
Dr. Schönwälder
Billstraße 80, D – 20539 Hamburg

Telefon 040 / 428.37 - 3790 (Zentrale - 0)
Telefax 040/4279 - 48414
E-Mail: Detlef.Schoenwaelder@bgv.hamburg.de
Homepage: www.hamburg.de/landespruefungsamt

Nach Auskunft der zuständigen Hamburger Behörde bestehen i. d. R. begründete Aussichten auf ausreichende Studienvoraussetzungen für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten, wenn ein konsekutiver Bachelor/Masterabschluss in Psychologie nachgewiesen wird mit einem ausreichenden Anteil an klinischer Psychologie. Für den Umfang dieses Anteils gibt es aktuell keine verbindlichen Vorgaben, aber mindestens 15 ECTS sollten erreicht werden. Die Klinische Psychologie muss in jedem Fall im Masterstudiengang enthalten sein und dort zumindest mit einer Modulabschlussprüfung belegt sein. Im Bachelorstudiengang kann Klinische Psychologie enthalten sein, muss es aber nicht. Bei der Gleichwertigkeitsbewertung kommt es darauf an, ob die Inhalte des Studiums denen des alten Diplomstudienganges gleichwertig sind. Erforderlich ist allerdings ein universitärer Hochschulabschluss. Fachhochschulabschlüsse werden für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten nicht anerkannt.

Sofern kein Diplomabschluss in Psychologie vorliegt, besteht nur dann Rechtssicherheit, nach der Ausbildung auch zur staatlichen Prüfung zugelassen zu werden, wenn die Behörde eine ausreichende Gleichwertigkeit Ihres Studienabschlusses bescheinigt hat. Die Behörde ist aber erst dann für eine verbindliche Prüfung zuständig, wenn eine Hamburger Ausbildungsstätte gemäß § 6 PsychThG Sie aufgenommen hat.

Von einer ausreichenden Gleichwertigkeit kann aktuell ausgegangen werden, wenn ein Bachelor in Psychologie und anschließend ein Master in Psychologie mit klinischer Psychologie an der Universität Hamburg erworben wurde. Dies gilt ab August 2013 auch für entsprechende Abschlüsse an der Medical School Hamburg (MSH). Nur diese Fälle müssen nicht von der Behörde geprüft werden.

Auch im Ausland erworbene Abschlüsse müssen weiterhin auf ihre Gleichwertigkeit mit dem Diplom in Psychologie geprüft werden. Im Zweifelsfall leitet die Behörde die Anfrage weiter an die ‚Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen‘ (ZAB in Bonn). Dabei kann es je nach Fall zu Bearbeitungszeiten von bis zu 4 Monaten kommen. Für orientierende Auskünfte wenden Sie sich im Zweifelsfall bitte an die genannte Behörde.

Wir bedauern, dass es in den verschiedenen Bundesländern eine unterschiedliche Praxis in der Anerkennung von Studienleistungen (etwa der niederländischen Abschlüsse) gibt. Auf diese Praxis haben die Institute keinen Einfluss.

4.) Bezüglich der Frage einer späteren Zulassung zur Approbationsprüfung erteilt die Behörde aus juristischen Gründen nur eine „Rechtsauskunft“ (s.u.). Diese ist kostenpflichtig.

Bitte beachten Sie:

Für die Prüfung stellt die Behörde eine Gebühr in Rechnung. Diese Kosten (je nach Aufwand; etwa 100 € - 150 €) werden den betreffenden Ausbildungsinteressenten dann vom Institut in Rechnung gestellt. Sie müssen in jedem Fall vom Ausbildungsinteressenten getragen werden, – unabhängig von der Entscheidung der Behörde.

Das heißt für Sie konkret, dass Sie Kosten haben für:

- Zulassungsgespräche
- Semestergebühren
- Gebühr der Behörde für die Gleichwertigkeitsprüfung der Studienvoraussetzungen im Hinblick auf die spätere Zulassung zur Abschlussprüfung

Wenn die Behörde der Ausbildungsstätte eine positive Rechtsauskunft erteilt hat, gilt die Ausbildung in dem Semester als begonnen, in dem Sie vom Institut aufgenommen worden sind, - auch wenn die Rechtsauskunft der Behörde erst später erteilt wird.

In der Anlage finden Sie das Schreiben, in dem die zuständige Behörde mitgeteilt hat, wie mit Anfragen zur Zulassung umgegangen wird und welche Unterlagen Sie einreichen müssen, damit die Prüfung erfolgen kann. (Anlage zum Protokoll der Sitzung der STÄKO vom 16.11.2011.)

**Adolf-Ernst-Meyer-Institut für Psychotherapie
Geschäftsstelle
z. Hd. Fr. Harten
Rothenbaumchaussee 71
20148 Hamburg**

Hamburg, den

Bestätigung

Hiermit bestätige ich, dass ich die „Information über die Aufnahme in die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten am Adolf-Ernst-Meyer-Institut für Psychotherapie“ gelesen habe und etwaige behördliche Gebühren tragen werde.

Ich bin darüber informiert worden, dass die Aufnahme zur Ausbildung von Seiten des Instituts keine Gewähr dafür bietet, dass ich später zur staatlichen Prüfung zugelassen werde.

Hamburg, den _____

Name: _____ **Unterschrift:** _____

Studienvoraussetzungen gemäß 7 (KJ)PsychTh-AprV in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Psychotherapeutengesetz

hier: Änderung der Verwaltungspraxis zur Feststellung der Gleichwertigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zwischenzeitlich weitgehend erfolgte Umstellung auf Bachelor-/Masterabschlüsse im Rahmen der Hochschulausbildung führt in Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen zur Psychotherapeutenausbildung zu Problemen, wenn diese Abschlüsse im Vergleich zu den im Psychotherapeutengesetz vorgesehenen Studienabschlüssen bewertet werden sollen. Dies gilt sowohl für inländische als auch für ausländische absolvierte Studienabschlüsse. Wie mit Mail vom 17.10.2011 bereits mitgeteilt, machen insbesondere aktuelle Gerichtsurteile eine Anpassung der diesbezüglichen Verwaltungspraxis hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen des § 7 PsychTh-AprV bzw. KJPsychTh-AprV i.V. mit § 5 Abs. 2 PsychThG erforderlich. Deshalb ist beabsichtigt, zukünftig wie folgt zu verfahren:

1. Die Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen zur Psychotherapeutenausbildung obliegt gemäß § 5 Abs. 2 PsychThG grundsätzlich den Ausbildungsstätten, soweit diese vor Beginn einer Ausbildung beantragt wird. Das Landesprüfungsamt (LPA) hat diese in eigener Zuständigkeit erst zu berücksichtigen, wenn die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung beantragt wird. Da es aber gleichwohl geboten ist, soweit als möglich zu gewährleisten, dass eine begonnene Ausbildung auch beendet werden kann, sollte das LPA in Zweifelsfällen vor Beginn der Ausbildung beteiligt werden. Konkret bedeutet dies, dass in solchen Fällen die in Hamburg gemäß § 6 PsychThG zugelassenen Ausbildungsstätten nach Durchführung konkreter Vorgespräche und Feststellung der persönlichen Eignung des Ausbildungsinteressenten dessen Unterlagen an das LPA mit der Bitte um Rechtsauskunft übermitteln (Mustertext siehe Anlage).
2. Das Landesprüfungsamt wird nach Prüfung der Unterlagen eine verbindliche und gebührenpflichtige, aber nicht rechtsmittelfähige Rechtsauskunft gegenüber dem Ausbildungsinstitut erteilen, ob es die Zulassungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 PsychTh-AprV bzw. KJPsychTh-AprV als gegeben erachtet. Das LPA wird hierbei weiterhin ggf. die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB), das Hochschulamt der BWF und Hamburger Hochschulen mit der Bitte um fachliche Stellungnahme einbeziehen.
3. Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation festgestellter Ausbildungsdefizite sind im Rahmen der Bewertung von Studienvoraussetzungen für die Psychotherapeutenausbildung in den gesetzlichen Regelungen nicht vorgesehen und daher auch nicht bei der Entscheidung nach § 5 Abs. 2 PsychThG zu berücksichtigen.
4. Der Ausbildungsteilnehmer hat die bestätigende Rechtsauskunft des LPA bei der Meldung zu Abschlussprüfung vorzulegen.
5. Die Rechtsauskunft ist gebührenpflichtig und beträgt je nach Aufwand zwischen 50–200 €.
6. Als Unterlagen werden vom Ausbildungsinteressenten benötigt:
 - Abschlussurkunde Bachelor/Abschlussurkunde Master
 - Zeugnis Bachelor/Zeugnis Master
 - Nachweis über Lehrveranstaltungen mit Themen und Zeitumfang (Bachelor und Master)

Alle Unterlagen müssen als Original oder amtlich beglaubigte Kopie vorgelegt werden. Die Beglaubigung kann für deutsche Unterlagen z. B. in Bezirksämtern vorgenommen werden. Per Mail übermittelte gescannte Unterlagen sind nicht ausreichend.

Für ausländische Unterlagen ist die Beglaubigung etwas komplizierter. Bei Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens vom 5.10.1961 ist eine „Apostille“ durch die Botschaft des betreffenden Landes erforderlich. Bei sogenannten Drittstaaten (also außerhalb von EU, EWR oder Schweiz) wird eine „Legalisation“ durch die deutsche Botschaft/Konsulat benötigt. Informationen des Auswärtigen Amtes dazu siehe bitte:

http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr_Allgemein/Urkundenverkehr.html

Ausländische Unterlagen werden an die ZAB zur Bewertung weitergeleitet und müssen in jedem Fall in der Originalsprache vorgelegt werden. Eine deutsche oder auch englische Übersetzung durch vereidigte Übersetzer sollte beigefügt werden. Dolmetscher- und Übersetzer Datenbank siehe bitte: <http://www.justiz-dolmetscher.de>

Diese Information über die Änderung der Verwaltungspraxis wird bei Bedarf auch auf der 23. STÄKO - § 6 PsychThG am 16.1.2011 gern ausführlicher erläutert. Bei verbleibenden Fragen - auch zu Einzelfällen - setzen Sie sich bitte mit mir in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Schönwälder

Anlage: Mustertext für die Ausbildungsstätte zur Antragstellung beim LPA

**Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz in Hamburg
(08.11.2011)**

Mustertext: „Antrag von Ausbildungsstätten auf Rechtsauskunft“

Psychotherapeutengesetz (PsychThG)

hier: Studienvoraussetzungen gemäß § 7 (KJ)PsychTh-APrV in Verbindung mit § 5 PsychThG
- Gleichwertigkeitsprüfung der Unterlagen von Frau Magdalena Musterfrau
(z. B. Psychologiestudium Österreich/Universität Wien)

Sehr geehrter Herr Dr. Schönwälder,

Frau Musterfrau beabsichtigt, in Hamburg an unserer gemäß § 6 PsychThG anerkannten Ausbildungsstätte eine Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin zu beginnen. Sie möchte sich vor Beginn der aufwendigen Ausbildung vergewissern, ob für die von Ihr (im Ausland) erbrachten Studienleistungen eine Gleichwertigkeit mit den Anforderungen des PsychThG angenommen werden kann.

Ich bitte Sie daher im Hinblick auf die Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 7 (KJ)PsychTh-APrV um Rechtsauskunft, ob eine ausreichende Gleichwertigkeit der als Anlage beigefügten Unterlagen von Frau Mustermann angenommen werden kann.

Nach erfolgten Vorgesprächen kann von Seiten der Ausbildungsstätte die für eine Ausbildung zur Psychotherapeutin erforderliche persönliche Eignung von Frau Mustermann bestätigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage:

Unterlagen von Frau Mustermann (z. B. Psychologiestudium Österreich/Universität Wien)